

XIX.

B u r g g e m ü n d e n .

Etwa $\frac{3}{4}$ Stunden südlich von Homberg an der Ohm breitet sich zu beiden Seiten des Ohmflusses das alte zum Großherzogthume Hessen gehörige Gericht Burggemünden aus. Nächst dem Einflusse der Felda in die Ohm liegen die beiden Oberer Niedergemünden und Burggemünden, das erstere rechts an der Felda im Thale, das andere aber links, an einer nicht sonderlich hohen Basaltklippe, die von der linken Thalwand der Ohm vorspringend, sich steil gegen diesen Fluß herniedersenkt, und auf ihrem Gipfel das Schloß Burggemünden trägt.

Dieses Schloß, an dem man nur noch wenige Spuren seines Alterthums bemerkt, bildet in seiner Grundfläche ein Viereck von mittelmäßiger Größe. An dem minder steilen östlichen Abhange zieht sich das eigentliche länglich viereckte Schloßgebäude hin, das aus zwei verschiedenen Gebäuden besteht, von denen das größere zufolge der an ihm angebrachten Jahreszahlen, während der Jahre 1756 und 1757 erneuert worden ist. An dieses reiht sich im rechten Win-

fel ein langes massives Oekonomie-Gebäude, welches die Nordseite schließt. Dieses sind die sämmtlichen unmittelbar zum Schlosse gehörenden Gebäude, denn die Südseite des Hofes wird durch eine einfache Mauer geschlossen, während die Westseite, wo sich ehemals die Zugbrücke befand, jetzt ganz offen ist.

Die Befestigungen des Schlosses bestanden in einem breiten in den Felsen gehauenen Wassergraben und einer an dessen äußerem Rande hinlaufenden Mauer, welche westlich und nördlich sogar doppelt gewesen zu seyn scheint. Doch nur auf der Nordseite sind Graben und Mauer noch erhalten. Diese Befestigungen wurden durch die sumpfigen Ufer der Ohm vermehrt, welche den östlichen Fuß des Schloßbergs berühren.

Auf dem südlichen Gipfel des Burgbergs, und zwar da, wo dessen Abhänge am steilsten sind, erhebt sich neben dem Schlosse die kleine Kirche, welche früher sicher von den Befestigungen mit eingeschlossen wurde.

Die Aussicht ist zwar ungemein freundlich, aber auch eben so beschränkt, weil die Thalwände den Burgberg bei weitem übersteigen. Das Ohmthal aufwärts sieht man bis zum schenklischen Hofe die Sorge, und dasselbe abwärts, wo das enge Thal sich durch den Einfluß der Felda in die Ohm etwas weitet, ein Haus von Niedergemünden.

Der Name der beiden Orte Gemünden bezieht sich auf ihre Lage an der Mündung der Felda in die Ohm, gleichwie von der hier vorüberziehenden uralten Straße, welche Fulda mit Amöneburg verknüpfte, Burg- oder Ober-

gemünden auch häufig Gemünden an der Straße genannt wurde. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß Niedergemünden von beiden Orten der ältere sey; denn während seiner schon die Register des fuldischen Monchs Eberhard gedenken (*Giselbrecht tradidit St. Bonifatio bona sua in loco Gemunde nuncupato unam capturam, quam fluvius Felteruccha — die jetzige Felda — transmeat*)¹⁾, findet man Burggemünden dagegen erst in der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts (1283). Schon damals gehörte Burggemünden mit den übrigen Dörfern des Gerichts den Grafen von Ziegenhain und es ist möglich, daß die Burg erst in dieser Zeit durch den Grafen Gottfried V. v. Ziegenhain, den Eidam des Landgrafen Heinrich I. von Hessen, erbaut worden war. Gewißheit hierüber läßt sich freilich nicht geben, aber die damaligen Ereignisse scheinen dafür zu sprechen.

Landgraf Heinrich eroberte damals die Burg und brach sie nieder. Als der Landgraf sich hierauf mit seinem Schwiegersohne wieder ausöhnte, welches zu Marburg am 29. Juni 1283 geschah, verzichtete Graf Gottfried auf alle Ansprüche, welche er wegen Gemündens Zerstörung etwa machen könnte²⁾.

Bekanntlich wurde die Anlage neuer Burgen von den Nachbarn stets mit Eifersucht und Mißtrauen betrachtet, und in der Regel alles aufgeboten, um solche Neubauten zu verhindern, so daß, wenn alle andere Mittel fruchtlos geblieben waren, man häufig zu dem letzten Mittel, zu dem Schwerte griff, und die Feste gewaltsam zerstörte. Ver-

wandtschaftliche Banden, auch sogar die nächsten, wurden dabei selten berücksichtigt. In Bezug auf die Burg zu Gemünden war nun Niemand näher, als eben der Landgraf betheiligte, weil durch sie die Verbindung zwischen Homberg und Grünberg unterbrochen wurde. Dieses, und daß die Worte des Vertrages: „han ver zygen — vf vnsern lieben Herren, vnsern swer, Lantgreuen Heynrichen fon Hessen vmme allez daz werrendes was zwischen vns (dem Grafen) vnd bi namen vmme daz, daz erz hvs zu Gemünden an der Straze brach“ mehr auf die Zerstörung der Burg, als auf eine einzeln stehende Feindseligkeit, denn auf eine Fehde deuten, in welcher von beiden Seiten sich geschadet worden, da weder von Genossen und Gefangenen, noch auch von Schäden die Rede ist, auf welche der Landgraf ebenfalls zu verzichten gehabt hätte, — macht es mir wahrscheinlich, daß die Burg Gemünden erst jüngst vom Grafen v. Ziegenhain erbaut und vom Landgrafen nur deshalb zerstört worden sey, weil dieser sie als eine neue Anlage zwischen seinen Gerichten nicht dulden wollte.

Ein ganzes Vierteljahrhundert blieb Gemünden in seinen Trümmern liegen, bis Landgraf Otto 1309 mit seiner Schwester Mathilde, der Wittve jenes Grafen Gottfried v. Ziegenhain, und deren Sohne, dem Grafen Johann ein Schutz- und Trugbündniß errichtete, in welchem er auch in den Wiederaufbau der Burg einwilligte: „zv wilcher zit, oder wanne vnser swester oder Johan ir svn, vnser nebe, oder anders ir erben die burg

zv gemvnden an der straze, die van vnsers vater wegen zv storet vnd zv brochen wart, wollen oder mogent wider gebvwen, daz das mit vnserme gvnten willen sal sin, vnd ovch en beholfen solen wesen mit allem deme daz wir vermogen wider alle die, die en den bw weren wolden etc.“ sind die Worte des Vertrages ³⁾.

Mit dem Wiederaufbaue der Burg wurde nun sogleich nach dem Abschlusse dieses Vertrages begonnen, und schon 1311 war dieselbe von Neuem entstanden, denn in diesem Jahre bewittumte Graf Johann seine Gemahlin Lutgarde unter andern Gütern auch mit der Burg zu Gemünden an der Straße und dem Gericht Niedergemünden ⁴⁾.

Da die Grafen von Ziegenhain das Gericht Gemünden von der Abtei Fulda zu Lehn tragen, so wurde denselben nunmehr auch die Burg lehnbar gemacht ⁵⁾.

Als Graf Gottfried d. j. von Ziegenhain sich 1346 mit dem Erzbischofe Heinrich von Mainz verband, öffnete er demselben unter andern auch seine Burg zu Gemünden an der Straße.

Später wurde die Burg an den Ritter Johann v. Dernbach verpfändet, der schon 1362 in ihrem Besitze erscheint, und erst nach 1372 wieder davon abgekauft wurde.

Im Jahre 1372 erwirkte Graf Gottfried von Ziegenhain von dem Kaiser Karl IV. ein Privilegium für das Dorf Burggemünden, welches dieser am St. Alliansstage zu Eltvill ausstellte, und wodurch, dem Grafen für das Dorf das Marktrecht, zugleich mit der Befugniß er-

theilt wurde, den Ort mit Mauern und Thürmen zu befestigen, einen Wochenmarkt daselbst anzulegen, und ein Straßengericht mit Stock und Galgen aufzurichten⁶⁾. Die Befestigung des Marktfleckens ist jedoch niemals zur Ausführung gekommen; wenigstens lassen sich nirgends Spuren ersehen, aus welchen man auf eine ehemalige Ummauerung des Ortes schließen könnte.

Im Jahre 1382 verpfändete Graf Gottfried von Ziegenhain die Burg nebst dem dazu gehörigen Gerichte an Hartmann v. j. und Helwig v. Kerbach (Kauberbach) für 1330 Goldfl. und 13 $\frac{1}{2}$ Mk. S., eine Pfandschaft, die, nachdem sie 1390 nochmals erneuert worden, im Jahre 1391 auf Johann v. Dernbach genannt Granzen überging. Später erhielt sie unter gleichem Titel Henne Riedesel, bis sie 1450 an Henne Schenk v. ä. zu Schweinsberg und dessen Eibam Valentin v. Merlau für 1900 fl. übergeben wurde. Als in d. J. mit dem Grafen Johann v. Ziegenhain dessen Haus erlosch, kam mit dessen andern Besitzungen auch Burggemünden an den Landgrafen Ludwig I. von Hessen, dessen Söhne die Burg mit 1220 fl. von Valentin v. Merlau wieder einköfen und dieselbe hierauf 1458 an Wiederhold, Heinrich und Henne Rau v. Holzhausen für dieselbe Summe verpfändeten. Die Rau liehen den Landgrafen später noch mehrere Summen, wodurch die Pfandsumme auf 1678 fl. stieg, weshalb Landgraf Heinrich III. 1479 den Pfandvertrag erneuerte. Im Jahre 1517 verglich sich Landgraf Philipp mit Adolph Rau dahin, daß es nur in seinem, des Landgrafen, Willen liegen sollte, die Pfandschaft

wieder einzulösen. Später hatte sich die Pfandsumme auf 1628 fl. vermindert, wurde aber durch ein neues Darlehen von 622 fl. und mehrere vorgenommene Bauten bald bis zu 2600 fl. wieder erhöht. Als aber endlich Landgraf Philipp die Pfandschaft kündigte, erhoben sich über eine Menge einzelner Stücke Streitigkeiten, die erst durch einen am 3. Mai 1557 zu Marburg abgeschlossenen Vergleich beigelegt wurden.

Seitdem blieb die Burg im unmittelbaren Besitze der Landgrafen, und dient nach ihrer im vorigen Jahrhundert geschehenen Restauration, gegenwärtig zum Sitze des Forstmeisters über den Forstbezirk von Burggemünden.

Burggemünden hatte ehemals eine ziemlich ansehnliche Burgmannschaft; 1349 wurden Hermann v. Ewensstein-Schweinsberg und Konrad v. Falkenberg genannt v. Hebel mit Burgflzen daselbst belehnt; desgleichen 1387 Wolprecht Riedesel, dem ein Haus in der Vorburg angewiesen wurde, und 1423 Hermann Riedesel. Auch die v. Dernbach waren Burgmannen und hatten ihren Sitz ebenfalls in der Vorburg.

Das mit Burggemünden verbundene Gericht bestand aus dem jetzigen Marktflecken Burggemünden, der 1466 nicht mehr als 11 Familien, also kaum 70 Bewohner zählte, die sich jedoch bis jetzt auf mehr als 500 Bewohner, welche in 87 Häusern wohnen, vermehrt haben,

aus Nieder- oder Dorfgemünden, Bleidenrod, Elpenrod, Ermenrod, Otterbach und Heimbach, welche beide letztern schon 1466 müß lagen, den Hßen Sorg und Schmittshof, und den Wüstungen Bildsdorf, Feldkrücken und Horbach. Diese Orte enthielten 1466 nicht mehr als 40 Familien, also etwa 240 Bewohner, wogegen sie jetzt eine Bevölkerung von mehr als 2500 Seelen und an 430 Häuser zählen.

A n m e r k u n g e n.

1) Schannat Trad. Fuld. Eberhard. C. 1 Nr. 35. — 2) Wend III. Urfbch. S. 150. Die für beide Theile ausgefertigten schöngeschriebenen Originale befinden sich im Staatsarchiv zu Kassel, und gehören zu den ältesten in deutscher Sprache verfaßten, welche dieses Archiv besitzt. — 3) Ungebr. Urkunde. Schon 1302 hatte Landgraf Otto seinem Schwager dasselbe zugesagt: wir (Landgraf Otto) bekennet vorwert. me, zcu welcher zciet oder weune vnsrer suoger, vnser svester vnd ir erben, die burg zcu gemunde an der straze, die von vns vater wegen zu sioret vnd zu brochen wart, wollet wider buwen, daz das mit vnsem guten willen sol sin, vnd vuch en beholfen suln sin mit alle deme daz vermügen wider alle die, die iz weren wollen etc. — 4) Wend II. Urfbch. S. 270. — 5) Dieses zeigen zwar erst die später an Hessen ertheilten Lehnbriefe S. Wend III. II. S. 249. — 6) Wend II. II. S. 445. Das ebenfalls ziegenhainische Gemünden an der Wohra hatte schon weit früher städtische Rechte erhalten. Alles übrige ist aus ungedruckten Quellen genommen.